



Führen akademischer Grade und Titel in Deutschland

Bernhard Debong, Karlsruhe¹

Die rechtlichen Bestimmungen zum Führen eines im Inland oder im Ausland erworbenen akademischen Grades oder Titels, die Voraussetzungen über dessen Aberkennung bzw. Rücknahme, die strafrechtlichen Sanktionen bei einem etwaigen Titelmissbrauch sowie die berufsrechtlichen Aspekte unbefugter Titelführung sind in der Praxis häufig problematisch. Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick.

1. Berechtigung zum Führen eines im Inland erworbenen Grades/Titels

Für den Erwerb eines akademischen Grades bzw. Titels und die Berechtigung zum Führen dieses Titels existiert in Deutschland keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Hochschulrecht sind die entsprechenden Regelungen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer und den auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Promotions- und Habilitationsordnungen der Hochschulen enthalten.

So ist beispielsweise in § 38 Abs. 1 Hochschulgesetz Baden-Württemberg normiert, dass die Universitä-

ten sowie die weiteren dort genannten Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Promotionsrecht haben. Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule einen **Doktorgrad** mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz². Vergleichbare Regelungen finden sich in den Hochschulgesetzen der übrigen Bundesländer³.

Nach erfolgreich abgeschlossener Habilitation verleiht die Hochschule die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, womit für den Habilitierten die Befugnis verbunden ist, die Bezeichnung **Privatdozent** zu führen.

Die **Professur** wird im Wege der Berufung durch die Hochschule verliehen.

Die Hochschulgesetze der Länder sehen jedoch in der Regel auch eine Befugnis der jeweiligen Landesregierung zur Verleihung des **Professorentitels** vor (z.B. § 69 Abs. 8 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen).

Schließlich können akademische Grade und Titel auch als **Ehrentitel** verliehen werden.

Die Grade und Titel dürfen nur in der sich aus der Verleihungsurkunde oder sonstigen Vorschriften ergebenden Form geführt werden. Dies gilt auch für die ehrenhalber verliehenen Grade und Titel.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Personalausweisgesetz enthält der Personalausweis den Doktorgrad des Ausweisinhabers.

2. Berechtigung zum Führen eines im Ausland erworbenen Grades/Titels⁴

Durch Umsetzung entsprechender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000 sowie vom 21.9.2001 in der Fassung vom 15.5.2008 in die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen ist das Führen ausländischer akademischer Grade in Deutschland grundsätzlich genehmigungs- und zustimmungsfrei zulässig. So bestimmt etwa § 37 Abs. 1 Hochschulgesetz Baden-Württemberg, dass ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines tatsächlich absolvierten und mit Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden kann (so z.B. Dr. med. univ. ...).

Ist allein schon diese Rechtslage unübersichtlich genug, kommen Son-

1 Rechtsanwalt Dr. Bernhard Debong, Fachanwalt für Medizinrecht und Arbeitsrecht, Kanzlei für ArztRecht, Karlsruhe

2 so z.B. § 38 Abs. 2 Hochschulgesetz Baden-Württemberg

3 so z.B. Art. 66 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz, § 67 HochschulG Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der jeweils geltenden Promotionsordnung der Hochschule

4 hilfreiche Hinweise hierzu finden sich auf den Internetseiten der zuständigen Ministerien, z.B. Merkblatt zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Stand: März 2016) www.mwk.baden-wuerttemberg.de; Informationsblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen (Stand: September 2016) www.mwk.niedersachsen.de usw.

derregelungen für die innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen Hochschulgrade sowie Sonderregelungen für Doktorgrade einzelner Staaten wie z.B. Russland, Australien, Israel, Japan, Kanada und den USA nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.9.2001 in der Fassung vom 15.5.2008 hinzu.

Ein ausländischer Hochschulgrad darf grundsätzlich nicht in der entsprechenden deutschen (umgewandelten) Form geführt werden, wobei jedoch auch hier Sonderregelungen für die in bestimmten Ländern erworbenen Grade bestehen. Jedoch sind anerkannte Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge hinsichtlich etwaiger Gradumwandlungen privilegiert. Die Angehörigen dieses Personenkreises gelten als Berechtigte im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und können unter bestimmten Voraussetzungen anstelle ihres ausländischen Hochschulgrades den entsprechenden deutschen Hochschulgrad führen⁵.

Von der Gradumwandlung zu unterscheiden ist die Transliteration. Darunter versteht man die Übertragung eines nicht in lateinischer Schrift verliehenen Grades in lateinische Schrift. Die Wiedergabe des Grades in lateinischer Schrift erlaubt jedoch keine Gradführung in der entsprechenden deutschen Form⁶.

Der Verzicht auf das früher übliche Genehmigungsverfahren stellt aus der Sicht des Gesetzgebers und der Ministerialbürokratie einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar. Für den Betroffenen ist diese Entbürokratisierung jedoch mit erheblichen praktischen Problemen und auch rechtlichen Risiken einer möglicherweise unzulässigen Titelführung verbunden, weil sich die Ministerien in der Regel auf die Erteilung von allgemeinen Auskünften zur Gradführung beschränken. Das Wissenschaftsministerium in Baden-Württemberg verweist insoweit ausdrücklich dar-

auf, dass die Führung des im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Eigenverantwortung des Gradinhabers liege, Auskünfte des Wissenschaftsministeriums zur Führbarkeit oder zur konkreten Führungsform nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen als „freiwillige Serviceleistung“ erteilt werden und auch nur Empfehlungscharakter haben.

Wie aber soll ein Betroffener wissen, ob und in welcher Form er beispielsweise einen in Rumänien an der Universität in Constanta erworbenen Titel als „Professor socius“ oder als „Professor publicus ordinarius“ in Deutschland führen darf?

Hilfreich kann dabei auch die Ausstellung einer Äquivalenzbescheinigung oder eine Zeugnisbewertung durch die im Sekretariat der Kultusministerkonferenz angesiedelte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sein⁷.

Eine solche Zeugnisbewertung ist eine vergleichende Einstufung, aber keine Anerkennung. Wie der von der ZAB bewertete Grad in Deutschland geführt werden darf, richtet sich wiederum nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

3. Aberkennung/Widerruf/ Rücknahme eines verliehenen Titels

Die Verleihung eines akademischen Titels oder Grads ist ein sogenannter begünstigender Verwaltungsakt, der unter den Voraussetzungen der hierfür existierenden Bestimmungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder zurückgenommen oder widerrufen werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Titel oder Grad durch Täuschung erlangt worden ist wie etwa in den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen sogenannten Plagiatsaffären. Für die Ungültigerklärung einer Promotionsleistung und die Rücknahme des Doktorgrades finden sich in der Regel Vor-

schriften in den Promotionsordnungen der Hochschulen, die wiederum auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes verweisen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.3.2014⁸ die Ungültigerklärung der Dissertationsschrift einer ehemaligen Bundesministerin als Promotionsleistung und die Rücknahme des Doktorgrades durch den Promotionsausschuss von Seiten der zuständigen Fakultät als rechtmäßig erachtet, weil die Betroffene in rechtserheblichem Umfang ohne erforderliche Kennzeichnung und ohne Angabe der von ihr genutzten Quellen wörtliche oder leicht umgewandelte oder sinngemäß übernommene Passagen aus den von ihr verwendeten Quellen in ihre Dissertation übernommen und damit den falschen Eindruck erweckt hatte, der Dissertationsschrift liege auch insoweit eine eigene gedankliche Leistung zu Grunde. Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordere es, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht würden.

Dabei hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Fall des durch arglistige Täuschung erlangten Doktorgrades im Hinblick auf den zwischen Verleihung des Titels und seinem Entzug liegenden Zeitraum von über 30 Jahren weder einen Vertrauensschutz zugebilligt noch eine Ausschlussfrist für Rücknahme bzw. Entziehung anerkannt. Somit kann eine

5 vgl. z.B. § 37 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz Ba-Wü

6 Der transliterierte Wortlaut einer Vielzahl von akademischen Graden ist der Datenbank www.anabin.de zu entnehmen.

7 Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn; www.kmk.org

8 Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.3.2014 - 15 K 2271/13 -

nachträglich aufgedeckte Täuschung bei einer Dissertation auch dann noch sanktioniert werden, wenn die Täuschungshandlung bereits sehr lange zurückliegt⁹.

Darüber hinaus sehen die Hochschulgesetze der Bundesländer auch die Entziehung eines akademischen Grades vor, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (so z.B. § 36 Abs. 7 Hochschulgesetz Baden-Württemberg; Art. 69 Bayerisches Hochschulgesetz).

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14.9.2011¹⁰ entschieden, dass dieser Begriff der Unwürdigkeit wissenschaftsbezogen bestimmt und ausgelegt werden könne. In diesem Fall wurde der Doktorgrad wegen „Unwürdigkeit“ entzogen, nachdem der Titelinhaber nicht in der Dissertation selbst, aber in zeitlich nachfolgenden Arbeiten Daten manipuliert und Ergebnisse vorgetäuscht hatte. Der Betroffene hat sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg als unwürdig erwiesen, weil sich der mit der Verleihung des Doktorgrades begründete Anschein wissenschaftskonformen Arbeitens angesichts gravierender Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit

als unzutreffend herausgestellt hatte. Daher sei eine weitere Führung des verliehenen Doktorgrades bei Würdigung aller Umstände untragbar und habe zum Schutz vor Irreführung korrigiert werden müssen¹¹.

Die zur Entziehung des Hochschulgrades führende Unwürdigkeit setzt nicht voraus, dass das zur Unwürdigkeit führende Verhalten, insbesondere von dem Betroffenen begangene Straftaten, die wissenschaftliche Forschung im engeren Sinne, also die eigentliche forschende Tätigkeit des Titelträgers oder auch den Hochschulsektor betreffen. Ausreichend ist, dass das zur Unwürdigkeit führende Verhalten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit des Betroffenen als Forscher und Erfinder steht. Dagegen reicht es nicht aus, wenn das problematische Verhalten „bei Gelegenheit der sonstigen Berufsausübung“ verübt worden ist. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht Bremen das Verbot der Führung eines Professorentitels in einem Fall gebilligt, in dem der Betroffene wegen mehrfachen Betrugs und Nötigung strafrechtlich verurteilt worden war. Er hatte eine Reihe von Geschäftspartnern und Bekannten dazu veranlasst, Gewinnanteile an angeblich von ihm gehaltenen Patenten zu erwerben, obwohl er tatsächlich gar nicht Inhaber der Patente war und die Anmeldeverfahren nicht weiter betrieb. Außerdem ließ er sich von weiteren Personen in größerem Umfang Darlehen für angeblich von ihm betriebene Forschungsprojekte gewähren, obwohl er zumindest billigend in Kauf nahm, die Darlehensraten nicht leisten zu können¹².

4. Strafrechtliche Sanktionen bei Missbrauch von Titeln

Nach § 132 a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbezugt inländische oder ausländische

akademische Grade oder Titel führt. Diesen akademischen Graden oder Titeln stehen nach Abs. 2 derselben Bestimmung solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Das deutsche Strafrecht kennt (bislang) keinen Tatbestand des „Wissenschaftsbetrugs“, obwohl dieser Begriff vielfach Verwendung findet. Zwar hatte sich der Deutsche Hochschulverband im Jahr 2012 für die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands „Wissenschaftsbetrug“ ausgesprochen¹³. Ein solcher ist aber bis heute nicht Gesetz geworden. Zu Recht wird in der juristischen Literatur gegen einen solchen Straftatbestand u.a. eingewandt, dass das Ansehen der Wissenschaft kein Rechtsgut sei, das vom Strafgesetzbuch erfasst und geschützt werde und es auch nicht Aufgabe des Strafrechts ist, jedes moralisch verwerfliche Verhalten unter Strafe zu stellen¹⁴.

Voraussetzung für eine Betrugsstrafbarkeit bei fälschungsbehafteten wissenschaftlichen Arbeiten und Beiträgen ist daher immer der Nachweis eines dadurch erzeugten Vermögensschadens. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die auf Täuschung beruhende Arbeit zur Zuweisung von Drittmitteln, Subventionen oder Stipendien geführt hat¹⁵.

Ausnahmsweise kann auch die Bestrafung wegen eines sogenannten Eingehungsbetrugs in der Form des Anstellungsbetrugs in Betracht kommen, wenn für die Anstellung zwingende formale Voraussetzungen wie Promotion oder Habilitation erfüllt sein müssen, tatsächlich aber nicht gegeben sind¹⁶. In diesen Fällen wird vergleichbar mit dem besonderen sozialrechtlichen, sogenannte normativen Schadensbegriff¹⁷ angenommen, dass der Schaden schon in der fehlenden formalen Voraussetzung liegt, so dass es auf die Qualität der vom „Wissenschaftsbetrüger“ geleisteten Dienste ebenso wenig ankommt wie auf die Qualität der ärztlichen

9 vgl. dazu auch Rieble, Plagiatverjährung. Zur Ersitzung des Doktorgrades, OdW 2014, 19

10 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.9.2011 - 9 S 2667/10 -

11 Das Bundesverwaltungsgericht hat die wissenschaftsbezogene Auslegung des Begriffs der Unwürdigkeit in der hochschulrechtlichen Vorschrift bestätigt - BVerwG, Urteil vom 31.7.2013 - 6 C 9/12 - NJW 2014, 1128)

12 Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.9.2013 - 6 K 1448/11 -

13 vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Aufl. 2014, § 263 Rdnr. 123a

14 so Hartmer/Kudlich, Wissenschaftsbetrug als Straftatbestand, DRiZ 2013, 360 f.

15 vgl. dazu auch Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Auflage 2014, § 263 Rdnr. 123 a

16 Fischer a.a.O. § 263 Rdnr. 154

17 vgl. dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 21.6.1995 - 6 RKa 60/94 - ArztR 1996, 203

Leistung in den entsprechenden Fällen des Abrechnungsbetruges¹⁸.

5. Berufsrechtliche und oder sonstige Sanktionen

Nach den Heilberufe- und Kammergesetzen der Bundesländer müssen sich die Mitglieder der einzelnen Kammern wegen berufsunwürdiger Handlungen in einem Berufsgerichtsverfahren verantworten. Berufsunwürdig sind Handlungen, welche gegen die Pflichten verstoßen, die einem Mitglied der einzelnen Kammer zur Wahrung des Ansehens seines Berufs obliegen (so z.B. § 55 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg).

Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

Wer einen Doktor- oder sonstigen akademischen Grad durch Täuschung (Plagiat) erwirbt, begeht diese Verfehlung in der Regel bereits vor Ausübung des Arztberufes, jedenfalls aber nicht als Bestandteil der ärztlichen Berufsausübung. Berufsrechtliche Sanktionen kommen daher unter diesem Aspekt nicht in Betracht.

Wer dagegen einen unberechtigt oder gar nicht erworbenen Titel bei seiner Berufsausübung führt, verletzt dagegen grundsätzlich auch berufsrechtliche Pflichten. Das Führen der Bezeichnung „Professor“ ist meist auch in den Berufsordnungen der Ärztekammern ausdrücklich - bezeichnenderweise in den Vorschriften über erlaubte Information und berufswidrige Werbung - geregelt¹⁹. Durch die Berufsordnung einer Ärztekammer können jedoch die durch die einschlägigen Hochschulgesetze verliehenen Rechte zur Titelführung nicht eingeschränkt werden²⁰. Losgelöst von der Titelführung können selbstverständlich nach der Verleihung des akademischen Titels begangene Verfehlungen

wie etwa die Manipulation von Forschungsergebnissen, (klinischen) Studien usw. berufsunwürdig sein und daher berufsgerichtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Wegen des grundsätzlichen Verbots der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) kommt nach vorangegangener strafrechtlicher Sanktion eine berufsgerichtliche Ahndung des Titelverstoßes nur in Betracht, wenn ein sogenannter berufsrechtlicher Überhang besteht²¹.

Dieser wird in den hier in Rede stehenden Fällen regelmäßig zu verneinen sein. Wird ein Arzt wegen Missbrauchs von Titeln gemäß § 132 a StGB bestraft, gibt es regelmäßig keinen berufsrechtlichen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat, der erheblich über den strafrechtlichen hinausgeht, so dass kein zusätzliches berufsrechtliches Ahndungsbedürfnis besteht.

Ist einem Arzt die Führung eines akademischen Titels verboten worden, ohne dass eine Straftat nach § 132 a StGB vorlag, ist eine berufsrechtliche Ahndung der unberechtigten Titelführung nicht von vornherein ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 2 BÄO ist die Approbation zu widerrufen, wenn ein Arzt sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO ergibt. Zudem kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

Droht deshalb mit Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt wegen des Verdachts des Missbrauchs von Titeln gemäß § 132 a StGB die Anordnung des Ruhens der Approbation und nach strafrechtlicher Verurteilung der Widerruf der Approbation? Eine solche Konstellation

ist kaum denkbar. Es wird schon regelmäßig an der Schwere der Pflichtverletzung fehlen, die einen so tiefgreifenden Eingriff in die Berufsfreiheit des betroffenen Arztes rechtfertigte. Vor allem aber wäre der Approbationsentzug regelmäßig unverhältnismäßig, stehen mit der Möglichkeit zum Entzug eines ungerechtfertigt geführten Titels sowie den berufs- und strafrechtlichen Sanktionen ausreichende und geeignete Maßnahmen zur Reaktion auf derartige Verfehlungen zur Verfügung.

Führt ein angestellter Arzt, insbesondere ein Chefarzt am Krankenhaus, unberechtigt einen Doktorgrad oder Professorentitel, kann dies die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit diesem Arzt rechtfertigen. Allerdings gibt es hier keinen „Kündigungsautomatismus“. Selbst wenn man im konkreten Fall zu dem Ergebnis kommt, dass die unberechtigte oder gar missbräuchliche Titelführung einen an sich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigenden Grund darstellt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Interessenabwägung vorzunehmen, deren Ergebnis für die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung maßgebend ist.

Schließlich kann die unberechtigte Titelführung auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz von Mitbewerbern auslösen, weil darin eine irreführende unlautere Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG liegen kann. Unlautere geschäftliche Handlungen sind nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.

ArztR

18 BGH, Beschluss vom 25.1.2012 - 1 StR 45/11 - ArztR 2012, 317 ff.

19 so z.B. § 27 Abs. 4 BerufsO Landesärztekammer Baden-Württemberg; § 27 Abs. 6 BerufsO Ärzte Bayerns

20 so zutreffend Landesberufsgericht für die Heilberufe München, Urteil vom 21.11.2012 - LBG-Ä 2/12

21 vgl. dazu näher Laufs in Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 14 Rdnr. 23 ff.; Lipp in Laufs/Katzenmaier/Lipp, Arztrecht, 7. Aufl. 2015, II. Rdnr. 35 f.